

Gemeinde Illesheim

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Illesheim hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim gefasst.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim Nord“. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 ist identisch mit dem Änderungsbereich der vorliegenden 1. Flächennutzungsplanänderung.

Die Gemeinde Illesheim plant, auf Flächen nördlich von Illesheim im Bereich zwischen der Bundesstraße B470 und der Rannach die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim Nord“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Illesheim und liegt zwischen der Bundesstraße B470 und der Rannach, weiter östlich verläuft die Staatsstraße St2252. Im Norden schließen sich ein Grünweg und die Rannach an, im Weiteren befindet sich hier die Kleinwindsheimer Mühle, die zur Stadt Bad Windsheim gehört. Östlich verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg, südlich ein Grünweg und im Westen ein namenloser Graben. Der Änderungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die das Umfeld prägen. Entlang der Rannach befindet sich durchgehend gewässerbegleitende Gehölzbestände, an dem westlich gelegenen Graben sind nur vereinzelte Bäume bzw. Strauchbereiche vorhanden, ansonsten fehlen gliedernde Strukturelemente völlig. Der Änderungsbereich weist ein leichtes Gefälle zur Rannach hin auf.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim Nord“ dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9. Beide Bauleitplanverfahren betreffen das identische Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 durchgeführt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser und Mensch/Gesundheit sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist für die Bauarbeiten eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,50 m, die der Nebenanlagen auf max. 3,80 m begrenzt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Änderungsbereich die Vogelart Feldlerche betroffen ist und hier eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und eine CEF-Maßnahme erforderlich sind. Diese Anforderungen aus der saP wurden als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 übernommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2024 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden zur 1. FNP-Änderung vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 26.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft
- Multifunktionale Nutzung der Ausgleichsflächen
- Sachgemäßer Grundschutz vor dem Wolf
- Zeitlicher Befristung und Nachnutzung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 18.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Hinweis auf Bodendenkmale im Umfeld
- Verpflichtung zur Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis

Bund Naturschutz vom 29.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Hinweis auf seltene Ackerwildkräuter im Randbereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Ausreichender Abstand zur Rannach im Norden
- Fehlende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Vermeidung von Zinkeinträgen in den Boden

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.08.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Mögliche Blendwirkungen für den Flugbetrieb des Flugplatzes Illesheim

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 15.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Mögliche Emissionen durch den Betrieb des Standortübungsplatzes und des Flugbetriebs

Landesbund für Vogel- und Naturschutz LBV vom 25.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Fehlende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Regierung von Mittelfranken vom 02.08.2024 zur 1. FNP-Änderung

- Lage des Änderungsbereiches an einem Standort, der anhand des kommunalen Leitfadens zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als geeignet ermittelt wurde

Staatliches Bauamt Ansbach vom 08.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Mögliche Blendwirkungen der PV-Anlage für den Straßenverkehr

Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 02.08.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Lage des Änderungsbereiches z. T. im 60 m-Bereich entlang der Rannach, für die eine Anlagenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG besteht
- Vermeidung von Zinkeinträgen in den Boden bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden
- Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz

Gemeinde Oberdachstetten vom 30.07.2024 zur 1. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 9

- Grundsätzliche Bedenken zur Flächenverwendung für Freiflächen-PV-Anlagen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2026 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 03.12.2024 zur 1. FNP-Änd und zum VBP Nr. 9

- Hinweis auf Neuregelung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Freiflächen-PV-Anlagen

Bund Naturschutz vom 07.12.2024 zur 1. FNP-Änd und zum VBP Nr. 9

- Hinweis auf Mikroplastikeinträge aus Blendschutzzaunen
- Ergänzung eines Mulchverbots für die randlichen Krautsäume
- Begrünung der Einzäunung mit Kletterpflanzen

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Von der Gemeinde Illesheim wurde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft, für welche Bereiche im Hinblick auf eine mögliche Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen Ausschlusskriterien, Einschränkungen und Vorbelastungen vorliegen und daraus ein Konzept mit Potentialflächen unterschiedlicher Bewertung ermittelt.

Der Änderungsbereich liegt in einer mit günstig bewerteten Potenzialfläche; eine nochmalige Prüfung von Alternativflächen war daher nicht erforderlich.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Illesheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.03.2026 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.03.2026 festgestellt.

Die Genehmigung der 1. Änderung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2026 (Az. 43-6026-FNP Illesheim).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 1. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 27.04.2026 wird die 1. FNP-Änderung rechtswirksam.

Bad Windsheim, den 27.04.2026
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH